

Niederschrift

über die 21. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 20.11.2019

Anwesend:

Der Vorsitzende:

Kehren, Hanno, Dr.

Kreistagsmitglieder:

Bonitz, Karin

Kleinjans, Heinz-Gerd

Reyans, Norbert

Röhrich, Karl-Heinz

Schreinemacher, Walter Leo

Schwinkendorf, Jutta

Spinrath, Norbert

Stelten, Anna

Thelen, Friedhelm

Vergossen, Heinz Theo

Wiehagen, Ullrich

Sachkundige Bürger:

Brudermanns, Roland

Kliemt, Martin

Navel, Hermann

Beratende Mitglieder:

Hamann, Herbert

Kohnen, Monika

Meier, Klaus

Thiele, Ulrike

Werny, Astrid

Beratende Mitglieder gem. § 41 Abs. 3

KrO:

Schürgers, Hans

Von der Verwaltung:

Krienke, Hans-Peter

Louven, Andreas

Ritzerfeld, Daniela

Schönwerth, Philine

Schulze, Wilhelm

Thiel, Holger

van der Kruijssen, Astrid

Ziemer, Werner

Abwesend:

Kreistagsmitglieder:

Leonards-Schippers, Christiane, Dr. *

Maibaum, Franz *

* entschuldigt

** unentschuldigt

Sachkundige Bürger:

Braun, Hans *

Spiertz, Josef *

Beratende Mitglieder:

Küppers, Gottfried *

Terodde, Lothar **

Wagner, Andreas *

Anfang: 18:00 Uhr

Ende: 18:50 Uhr

Der Ausschuss für Gesundheit und Soziales versammelt sich heute im Kleinen Sitzungssaal, um über die nachfolgende Tagesordnung zu beraten.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Neufassung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Kreises Heinsberg
2. Errichtung eines Fonds zur Finanzierung empfängnisverhütender Mittel für Frauen mit geringem Einkommen ("Verhütungsmittelfonds")
3. Freiwillige Leistungen für Mobilitätshilfen für Menschen mit Behinderung
4. Neufassung der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Kreis Heinsberg (Heranziehungssatzung)
5. Anträge
 - 5.1. Antrag der FW-Fraktion gem. § 10 GeschO vom 02.06.2019 betreffend "Einrichtung der Stelle eines Schulsozialarbeiters für die Rurtal-Schule Kreis Heinsberg"
 - 5.2. Antrag der SPD-Fraktion gem. § 10 GeschO vom 05.11.2019 betreffend "Augen- und Kinderärztlicher Notdienst im Kreis Heinsberg"
6. Anfragen
 - 6.1. Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN gem. § 12 GeschO vom 29.10.2019 betreffend "Behindertenbeauftragter"
7. Bericht der Verwaltung
 - 7.1. "Psychosozialer Krisendienst"

Nichtöffentliche Sitzung:

8. Einrichtung einer Frauenberatungsstelle
9. „Pflegebedarfsplanung 2019-2022 des Kreises Heinsberg; Zwischenbericht zum Sachstand der Ausschreibungsergebnisse in der Tagespflege/“Jungen Pflege““

Vor Eintritt in die Beratung stellt Ausschussvorsitzender Dr. Kehren die vorliegende Tagesordnung, die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest. Er weist auf den Bericht der Stabsstelle Demografischer Wandel und Sozialplanung hin, der zusätzlich in der nicht-öffentlichen Sitzung unter TOP 9.1 erfolgen soll. Die Ausschussmitglieder sind hiermit einverstanden.

Ebenso weist er auf die Tischvorlagen zu TOP 1 und TOP 5.1 hin. Nach Versand der Einladung musste noch eine Änderung auf der 1. Seite des Entwurfs der Gebührensatzung vorgenommen und die Seiten 1+2 des der Einladung beigefügten Entwurfs müssen ausgetauscht werden. Die Änderungen sind in der Tischvorlage rot dargestellt (TOP 1). Zu TOP 5.1 ist die Niederschrift zu TOP 6 der Sitzung des Schulausschusses vom 14.11.2019 erforderlich und ausgelegt.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 1:

Neufassung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Kreises Heinsberg

Finanzielle Auswirkungen:	keine
Leitbildrelevanz:	1.
Inklusionsrelevanz:	nein

Der Kreis Heinsberg ist gemäß § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer - Rettungsgesetz NRW (RettG NRW) Träger des Rettungsdienstes und verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransportes sicherzustellen.

Zur Festschreibung des Umfangs der bedarfsgerechten und flächendeckenden Versorgung stellen die Rettungsdienststräger Bedarfspläne auf. Der aktuelle Rettungsdienstbedarfsplan für den Kreis Heinsberg 2015 wurde vom Kreistag in der Sitzung vom 07.05.2015 beschlossen. Am 21.12.2017 hat der Kreistag die Teilfortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes 2015 für die Kapitel 6.2 (Notfallrettung) und 6.4.4 (Bedarf Krankentransport) beschlossen.

Die Kosten des Rettungsdienstes haben die Rettungsdienststräger gemäß § 14 RettG NRW zu tragen, wobei diese durch Benutzungsgebühren gedeckt werden. Die Festsetzung der Gebühren in der Gebührensatzung erfolgt auf Grundlage des jeweils geltenden Bedarfsplanes.

Grundlage der derzeitigen Gebührenerhebung im Rettungsdienst des Kreises Heinsberg ist die vom Kreistag in seiner Sitzung vom 18.12.2018 beschlossene und seit dem 01.01.2019 gültige Gebührensatzung. Weiterhin wurde beschlossen, die Gebühr künftig jährlich zu überprüfen und falls erforderlich der geänderten Kostensituation anzupassen.

Eine aktuelle Überprüfung hat ergeben, dass trotz steigender Einsatzzahlen die entstandenen Kostensteigerungen mit der Gebühr aus 2019 nicht mehr gedeckt werden können. Die Kostensteigerungen beruhen im Wesentlichen auf folgenden Effekten:

1) Steigerung der Personalkosten

Durch turnusmäßige Steigerungen der Tabellenentgelte und Stufenaufstiege aufgrund von Berufserfahrung steigen die Personalkosten auch ohne Stellenmehrung regelmäßig an. Verstärkt wird dieser Effekt durch Ausbildung von Notfallsanitätern, die nach Abschluss der Ausbildung höher vergütet werden.

2) Erhöhung der Sachkosten

Bei den Positionen „Gebäudereinigung“ und „Bekleidung“ kommt es zu Kostensteigerungen, da langjährige Verträge ausgelaufen bzw. von den Geschäftspartnern aufgekün-

Niederschrift über die Sitzung
des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 20.11.2019

digt worden sind und im Rahmen der Neuvergabe der Aufträge die bisher günstigen Lieferkonditionen nicht mehr erzielt werden konnten.

3) Erhöhung der Abschreibungen

Durch Ersatzbeschaffung von bereits abgeschriebenen Einsatzfahrzeugen sind die für die Neufahrzeuge anfallenden Abschreibungen in der Kostenermittlung zu berücksichtigen.

Zur Deckung der in 2020 insgesamt anfallenden Kosten einschließlich Defizitausgleich der Vorjahre sind ab 01.01.2020 folgende Gebühren erforderlich:

	KTW	RTW	NEF	Notarzt	Gesamt
Zwischensumme	2.784.682 €	14.921.988 €	2.980.439 €	2.339.347 €	23.026.456 €
Defizitausgleich Vorjahre	10.999 €	39.941 €	11.962 €	11.999 €	74.901 €
auf Einsätze zu verteilen	2.795.681 €	14.961.929 €	2.992.401 €	2.351.346 €	23.101.357 €

prognostizierte Einsätze 2020	9.750	24.900	7.700	7.750
Fehleinsätze ohne Gebühr	58	2.415	100	100
anzusetzende Einsätze	9.692	22.485	7.600	7.650

ermittelte Gebühr 2020 ab 01.01.2020	288 €	665 €	394 €	307 €
---	--------------	--------------	--------------	--------------

Gebühr alt	265 €	567 €	372 €	304 €
Abweichung	23 €	98 €	22 €	3 €
in %	8,9%	17,4%	5,8%	1,1%

Nach § 14 Abs. 2 RettG NRW ist mit den Krankenkassen Einvernehmen anzustreben. Die Berechnungsgrundlagen wurden den Verbänden der Krankenkassen am 30.10.2019 zur Stellungnahme zugeleitet.

Die Gespräche mit den Krankenkassen finden voraussichtlich Ende November bzw. Anfang Dezember statt. Daher kann über die Stellungnahme der Krankenkassen erst nach der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales und mündlich in der Kreis Ausschusssitzung am

03.12.2019 bzw. in der Kreistagssitzung am 17.12.2019 berichtet werden. Eine Erhöhung der Rettungsdienstgebühren kann auch bei fehlendem Einvernehmen vorgenommen werden.

Der der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 20.11.2019 beigefügte Entwurf der neugefassten Gebührensatzung wird durch die als Tischvorlage ausgelegte Fassung ersetzt.

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst im Kreis Heinsberg wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 2:

Errichtung eines Fonds zur Finanzierung empfängnisverhütender Mittel für Frauen mit geringem Einkommen ("Verhütungsmittelfonds")

Finanzielle Auswirkungen:	20.000 € - 50.000 €
Leitbildrelevanz:	2, 4
Inklusionsrelevanz:	ja

Die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN stellte unter dem 12.10.2018 einen Antrag auf Einrichtung eines Fonds zur Bezahlung von empfängnisverhütenden Mitteln für Frauen mit geringem Einkommen¹.

Mit Beschluss des Ausschusses für Gesundheit und Soziales vom 21.11.2018 wurde die Verwaltung beauftragt, in Vorüberlegungen zur Erstellung eines Konzepts zur Erbringung von Leistungen zur Familienplanung einzutreten².

Das Amt für Soziales richtete hierzu eine Arbeitsgruppe ein, um die Rahmenbedingungen, den Umfang und die Ziele eines Verhütungsmittelfonds für den Kreis Heinsberg zu entwickeln. Über den Verlauf der angestellten Überlegungen berichtete die Verwaltung in den Sitzungen des Ausschusses vom 13.03.2019 (TOP 3.2), 16.05.2019 (TOP 3.2) und 04.09.2019 (TOP 1.2).

Die erarbeitete und mit den Fachstellen im Kreis, dem Jugendamt und dem Gesundheitsamt abgestimmte Konzeption eines „Fonds zur Sicherstellung der Versorgung mit Verhütungsmitteln von Frauen mit geringem Einkommen“ (Verhütungsmittelfonds) vom 30.10.2019 ist der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales als Anlage beigefügt.

Es wird derzeit mit einem finanziellen Aufwand (ohne Arbeitsplatzkosten) von 20.000 € jährlich gerechnet³. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass eine unerwartet höhere Nachfrage eintreten wird. Daher wird vorgeschlagen, die Inanspruchnahme bis zu einem Betrag von 50.000 € zu ermöglichen. Die erforderlichen Mittel sind im Haushaltsentwurf für 2020 mit 20.000 € eingeplant, ein darüber hinausgehender Bedarf muss durch Einsparungen an anderer Stelle gedeckt werden.

Die Leistung soll solange erbracht werden, bis eine Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen erfolgt, sich die Bedarfssituation im Kreis Heinsberg ändert oder sie nicht mehr zur Verfügung gestellt werden soll.

¹ Siehe Anlage zur Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 21.11.2018

² Siehe Niederschrift zu TOP 3.2 der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales vom 21.11.2018

³ Siehe Ziffer X der Konzeption „Verhütungsmittelfonds“ vom 30.10.2019

Der mit der Erfüllung der Aufgabe einhergehende Arbeitsmehraufwand soll zunächst von dem vorhandenen Personal erbracht werden. Soweit die Fallzahlen bzw. die Bearbeitungszeiten den erwarteten Umfang (0,1 Stelle)⁴ überschreiten, ist der Stellenbedarf neu zu bewerten.

Beschlussvorschlag:

Es wird ab dem 01.01.2020 ein Fonds zur Finanzierung empfängnisverhütender Mittel für Frauen mit geringem Einkommen („Verhütungsmittelfonds“) in einer Höhe von 50.000 € jährlich errichtet.

Die Finanzierung von Verhütungsmitteln aus diesem Fonds erfolgt nach Maßgabe der Konzeption „Verhütungsmittelfonds“ vom 30.10.2019.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 1

⁴ Siehe Ziffer IX der Konzeption „Verhütungsmittelfonds“ vom 30.10.2019

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 3:

Freiwillige Leistungen für Mobilitätshilfen für Menschen mit Behinderung

Finanzielle Auswirkungen:	60.000 €
Leitbildrelevanz:	2, 4
Inklusionsrelevanz:	ja

Über die Entwicklung der Erbringung von Hilfen zur Mobilität für Menschen mit Behinderung wurde dem Ausschuss für Gesundheit und Soziales kontinuierlich berichtet⁵.

Zum 01.01.2020 wird die Zuständigkeit zur Erbringung von Leistungen zur Mobilität für Menschen mit Behinderung (derzeit noch § 54 Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch - (SGB XII) i.V.m. § 55 Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) nahezu vollständig vom Kreis zum Landschaftsverband Rheinland wechseln⁶. Der Kreis ist ab dann nur noch für die Leistungsnahmer ab der Geburt bis zur Beendigung der regulären Schulausbildung (längstens bis Ende Sekundarstufe II) originär zuständig, sofern diese in ihren Herkunftsfamilien leben⁷. Aktuell sind dies 13 Personen⁸.

Der LVR hat die Kreise und kreisfreien Städte für die Durchführung der Leistungen zur Mobilität herangezogen⁹.

Bekanntlich erbringt der Kreis bisher Hilfen zur Mobilität bei Vorliegen des Merkzeichens „aG“ im Schwerbehindertenausweis ohne weitere Bedarfsprüfung („wofür? und wieviel?“) und ohne Einkommens- und Vermögensprüfung. Die Aufwendungen für Mobilitätshilfen (2018: 547.000 EUR) sind im Bereich des LVR mit Abstand die Höchsten.

In seiner Antwort vom 02.09.2019 auf das Schreiben des Landrates vom 29.07.2019¹⁰ machte der LVR deutlich, dass er zwar nicht beabsichtige, bestehende Strukturen vor Ort zu ändern oder zu zerschlagen, es aber notwendig sein werde, bei der Frage der Kostentragungspflicht den Nutzerkreis zwischen Eingliederungshilfeberechtigten (dem Personenkreis des § 99 SGB IX 2020) und sonstigen Nutzerinnen/Nutzern zu differenzieren. Der LVR machte weiterhin klar, dass er die Zuständigkeit und damit die Kostentragungspflicht für die Inanspruchnahme von Mobilitätshilfen durch Nichtberechtigte ausschließlich beim Kreis sehe.

⁵ Berichte in den Sitzungen des Ausschusses vom 31.11.2018 (TOP 4.1), 13.03.2019 (TOP 3.1) und 04.09.2019 (TOP 1.5)

⁶ § 1 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des SGB IX 2020 ; AG SGB IX = Artikel 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes

⁷ § 1 Abs. 2 AG SGB IX 2020

⁸ Stand 31.10.2019

⁹ § 1 Nr. 1 Heranziehungssatzung des LVR vom 08.07.2019

¹⁰ Siehe Bericht in der Sitzung des Ausschusses vom 04.09.2019 (TOP 1.5)

Diese Aussagen des LVR mussten im Gesamtkontext auch so verstanden werden, dass er die Kosten für Hilfen zur Mobilität für Personen, die aufgrund von vorhandenem Einkommen und Vermögen nicht leistungsberechtigt sind, nicht zu tragen bereit sei.

Es musste daher von der Verwaltung davon ausgegangen werden, dass zum Einen konkret der individuelle Teilhabebedarf und zum Anderen die Einkommens- und Vermögenssituation eines jeden Antragstellers zu prüfen sein würde. Soweit der Kreis als Herangezogener Leistungen ohne diese Prüfungen oder trotz Nachweis der Nichtberechtigung erbrächte, wären dies freiwillige Leistungen zu Lasten des Kreises.

Daraus folgt weiter, dass der Kreis die Entscheidung zu treffen hätte, ob er die Leistungen für Mobilitätshilfen zukünftig ausschließlich für Berechtigte (s. o.) - und damit nur noch für einen Teil des derzeitigen Nutzerkreises - oder weiter wie bisher und damit zu einem sehr großen Teil als freiwillige Leistung erbringen will.

Die Verwaltung geht im letzteren Fall davon aus, dass der Kreis bei erwarteten Kosten der Mobilitätshilfen von 600.000 EUR Aufwendungen von 250.000 bis 400.000 EUR tragen müsste. Im ersteren Fall kommt ein Teil der bisherigen Nutzer nicht mehr in den Genuss der Leistung.

In einem Erörterungsgespräch am 09.10.2019 beim LVR wurde die kreisspezifische Situation bei der Erbringung von Hilfen zur Mobilität und die der diese nutzenden Menschen mit Behinderung ausführlich erörtert. Der LVR zeigte sich der Argumentation der Kreisvertreter hinsichtlich der nahezu unlösbaren Probleme mit einer dezidierten Bedarfsfeststellung sowie der von den Betroffenen als unzumutbar empfundenen sowie sehr aufwendigen Einkommens- und Vermögensprüfung gegenüber aufgeschlossen.

LVR und Kreis vereinbarten unter dem Vorbehalt der Zustimmung der politischen Gremien des Kreises bis auf Weiteres eine pauschale Kostenverteilung für die Hilfen zur Mobilität von 90 (LVR) zu 10 (Kreis) bei Beibehaltung der bisher im Kreis Heinsberg zugrunde gelegten Bedingungen (s. o.).

Für die Zukunft geht die Verwaltung von Aufwendungen für die Hilfen zur Mobilität in Höhe von ca. 600.000 EUR p. a. aus (s. o.). Insoweit ergibt sich ein Anteil des Kreises von ca. 60.000 EUR, in dem auch die Kosten für die in originärer Zuständigkeit zu erbringenden Leistungen (s. o.), also nicht freiwillige Leistungen, enthalten sind.

Zu beachten ist auch, dass bei der vereinbarten Lösung kein weiterer Personalaufwand für die Bedarfsermittlung und die Einkommens- und Vermögensprüfung entsteht.

Die erforderlichen Mittel sind im Haushaltsentwurf für 2020 eingeplant.

Beschlussvorschlag:

Der Kreis Heinsberg beteiligt sich ab 2020 bis auf Weiteres in einem Umfang von 10% an den - durch die Bewilligung von Hilfen zur Mobilität für Menschen mit Behinderung durch das Amt für Soziales - entstehenden Kosten.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 4:

Neufassung der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Kreis Heinsberg (Heranziehungssatzung)

Finanzielle Auswirkungen:	keine
Leitbildrelevanz:	2, 4
Inklusionsrelevanz:	ja

Die derzeit geltende Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe vom 02.03.2017 ist am 01.04.2017 in Kraft getreten. Sie bedarf durch das Inkrafttreten der 3. Reformstufe des Bundessteuergesetzes (BTHG) am 01.01.2020 einer Anpassung.

Hintergrund ist insbesondere die Verlagerung der Bestimmungen zur Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung (6. Kapitel SGB XII) in den Zweiten Teil des SGB IX. Eingliederungshilfe wird damit nicht mehr unter dem Oberbegriff „Sozialhilfe“ erbracht.

Der Entwurf der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe mit den Änderungen zur Fassung vom 02.03.2017 ist der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 20.11.2019 als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Kreis Heinsberg (Heranziehungssatzung) vom 17.12.2019 wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 5.1:

Antrag der FW-Fraktion gem. § 10 GeschO vom 02.06.2019 betreffend "Einrichtung der Stelle eines Schulsozialarbeiters für die Rurtal-Schule Kreis Heinsberg"

Finanzielle Auswirkungen:	85.000 €
----------------------------------	----------

Leitbildrelevanz:	1, 2
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	----

Es wird auf den der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 20.11.2019 als Anlage beigefügten Antrag der FW-Fraktion vom 02.06.2019, eingegangen bei der Verwaltung am 05.11.2019, verwiesen. Der Antrag ist zwar an den Kreistag gerichtet, in Absprache mit der FW-Fraktion soll er aber sowohl im Schulausschuss als auch im Ausschuss für Gesundheit und Soziales beraten werden.

Die Niederschrift zu TOP 6 der Sitzung des Schulausschusses vom 14.11.2019 steht als Tischvorlage zur Verfügung.

Herr Holger Thiel, im Amt für Soziales Leiter des Sachgebiets V „Widersprüche/Fachprüfung/ Bildungs- und Teilhabepaket“ nimmt für Jugendamt und Amt für Soziales wie folgt Stellung:

Die Einrichtung von Schulsozialarbeiterstellen bei kreiseigenen Schulen wurde zuletzt wie folgt behandelt:

Schule	Jugendhilfeausschuss	Kreisausschuss	Kreistag
Janusz-Korczak-Schule Berufskollegs Erkelenz und Geilenkirchen (E-S-T + Wirtschaft)	02.03.2015	03.03.2015	12.03.2015
Kreisgymnasium Heinsberg	18.05.2015	16.06.2015	25.06.2015
Mercator-/Don-Bosco-Schule	07.12.2015	08.12.2015	17.12.2015

Den Entscheidungen gingen seinerzeit jeweils den Bedarf begründende Anträge bzw. Stellungnahmen der Schulleitungen voraus.

Die Rurtal-Schule ist die Förderschule des Kreises Heinsberg mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung. Dort werden Kinder mit geistiger und z. T. mehrfacher Behinderung beschult. Der Betreuungsschlüssel der Rurtal-Schule stellt sich dar wie folgt: 284 Schüler, 81

Lehrer, 23 Bundesfreiwilligendienst Leistende¹¹. Darüber hinaus sind dort 50 Integrationshelfer eingesetzt.

Hinsichtlich der Kosten für die beantragte Stelle ist nach dem Fördersteckbrief (Hinweise zur Förderung der sozialen Arbeit an Schulen) des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW von Folgendem auszugehen:

Bezeichnung	Betrag
Durchschnittliches Jahresarbeitgeberbruttogehalt (inkl. Jahressonderzahlung) der Entgeltgruppen 10 – 12 und der dortigen Stufen des TVöD-SuE	49.890 €
Direkte Sachausgaben pro Arbeitsplatz gem. KGSt (Nichtbüroarbeitsplatz mit 10% der Personalausgaben zzgl. 3.450 € für informationstechnische Unterstützung)	8.439 €
Indirekte Sachausgaben pro Arbeitsplatz gem. KGSt mit 13% der Personalausgaben	6.486 €
Summe pro Jahr	64.815 €
Summe pro Monat	5.401 €

Der ebenfalls mit der vorliegenden Thematik befasste Schulausschuss hat am 14.11.2019 den der als Tischvorlage ausgelegten Niederschrift zu TOP 6 zu entnehmenden Beschluss gefasst.

Die Verwaltung schlägt vor, sich auch in diesem Gremium dem Beschluss des Schulausschusses anzuschließen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Voraussetzungen für die Einrichtung einer halben Stelle Schulsozialarbeit an der Rurtal-Schule des Kreises Heinsberg ab dem Schuljahr 2020/2021 zu schaffen sowie die Stelle zu besetzen mit dem Ziel einer Evaluierung nach Ablauf eines Jahres. Dem Schulausschuss ist nach Ablauf eines Jahres zu berichten.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15

¹¹ Homepage der Rurtal-Schule (www.Rurtal-Schule.de)

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 5.2:

Antrag der SPD-Fraktion gem. § 10 GeschO vom 05.11.2019 betreffend "Augen- und Kinderärztlicher Notdienst im Kreis Heinsberg"

Finanzielle Auswirkungen:	keine
Leitbildrelevanz:	1, 2
Inklusionsrelevanz:	ja

Es wird auf den der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 20.11.2019 als Anlage beigefügten Antrag der SPD-Fraktion vom 05.11.2019 verwiesen.

Frau Daniela Ritzerfeld, Sozialdezernentin des Kreises, nimmt hierzu Stellung.

Die Verwaltung geht nicht davon aus, dass die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein (KVNO) zu Kompromissen bereit ist. Das Thema Kindernotdienst wurde bereits vor ca. einem Jahr in der Ärzteschaft diskutiert. Damals gab es ein Schreiben des Ombudsmannes der Kinderärzte an die Kreisverwaltung mit der Bitte um Unterstützung deren Protestes bei der KVNO. Gespräche wurden bereits seinerzeit geführt, ungeachtet dessen erfolgte die Umstellung der augen- und kinderärztlichen Notdienste zum 01.07.2018.

Gleichwohl wird die Verwaltung versuchen, valide Daten zur Inanspruchnahme der Notdienste in Erfahrung zu bringen und das Gespräch mit den Kreisverbänden der Ärztekammer Nordrhein und der KVNO suchen und hierüber berichten.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird aufgefordert, Gespräche mit der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein aufzunehmen, um den augenärztlichen und den kinderärztlichen Notdienst im Kreis Heinsberg zu optimieren.

Im Gespräch soll darauf hingewirkt werden, dass der Status quo für die augenärztliche Versorgung wie vor dem 1. Juni 2018 wieder hergestellt wird, um so die Krankenhäuser nicht mehr zu belasten und die Notfallversorgung durch niedergelassene Ärzte herzustellen. Der kinderärztliche Notdienst soll künftig im Kreis Heinsberg eingerichtet werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 6.1:

Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN gem. § 12 GeschO vom 29.10.2019 betreffend "Behindertenbeauftragter"

Es wird auf die der Einladung als Anlage beigefügte Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 29.10.2019 verwiesen.

Frau Daniela Ritterfeld, Sozialdezernentin des Kreises, beantwortet die Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie hoch ist der Stundenumfang für die Aufgaben des Behindertenbeauftragten?

Antwort 1: Eine genaue Stundenzahl kann derzeit noch nicht benannt werden. Es zeichnet sich jedoch ab, dass die Aufgaben des Behindertenbeauftragten nicht zusätzlich zu den Aufgaben des Herrn Krienke geleistet werden können.

Frage 2: Wurde Herr Krienke von anderen Aufgaben entlastet?

Antwort 2: Es ist beabsichtigt, Herrn Krienke zunächst einmal zu 25 % von seinen bisherigen Aufgaben freizustellen. Die Überlegungen, wie dies in der Praxis umzusetzen ist, laufen noch.

Frage 3: Ist der Behindertenbeauftragte für alle Fragen und Problemfelder der Politik und Verwaltung zuständig (z. B. behindertengerechte Zugänge in kreiseigenen Gebäuden)?

Antwort 3: Der Behindertenbeauftragte ist zuständig für die Belange von Menschen mit Behinderung in den Bereichen innerhalb und außerhalb von Liegenschaften des Kreises, auf die der Kreis Einfluss nehmen kann und die nicht in der originären Zuständigkeit anderer Kommunen oder Behörden liegen. Der Behindertenbeauftragte nimmt Anregungen der Bürgerinnen und Bürger zu den Belangen der Menschen mit Behinderung auf, soweit diese die Aufgaben des Kreises Heinsberg betreffen. Der Behindertenbeauftragte besitzt keine Zuständigkeit in Angelegenheiten, die Verwaltungsakte oder die Verfolgung von individuellen Ansprüchen betreffen.

Frage 4: Welche Aufgaben/Problemfelder haben jetzt für den Beauftragten Priorität?

Antwort 4: Vorrang haben zunächst einmal das Kennenlernen und die Abstimmung mit den Behindertenbeauftragten der kreisangehörigen Kommunen. Vereinzelt Kontakte hat es insoweit bereits gegeben. Ein erstes gemeinsames Treffen aller Behindertenbeauftragten der kreisangehörigen Kommunen ist für den 03.12.2019 im Kreishaus geplant.

Einzelne Problemlagen innerhalb des Kreishauses wurden von dem Behindertenbeauftragten bereits benannt und Änderungen/Verbesserungen in die Wege geleitet, so z. B. im Hinblick auf einen barrierefreien Zugang in das Gesundheitsamt und in das VHS-Gebäude.

Die ersten Kontakte mit den kommunalen Behindertenbeauftragten sollen insbesondere dazu dienen, die jeweiligen Zuständigkeiten und die aus diesem Bereich an den Kreis-Behindertenbeauftragten gestellten Erwartungen zu klären.

Darüber hinaus hat inzwischen auch ein Gespräch mit dem Behindertenbeauftragten der Stadt Geilenkirchen, Herrn Pütz, stattgefunden. Dieser hat angeboten, bei dem Aufbau und der Organisation des Tätigkeitsbereiches eines Kreisbehindertenbeauftragten unterstützend behilflich zu sein. Dieses Angebot wurde seitens des Kreises angenommen. Herr Pütz wurde angeboten, insoweit als stellvertretender Kreisbehindertenbeauftragter zu fungieren, was dieser gerne angenommen hat.

Frage 5: Was hat der Behindertenbeauftragte inzwischen unternommen?

- a) Hat es ein Treffen mit den Behindertenverbänden im Kreis gegeben?**

Antwort 5a: Nein.

- b) Gab es ein Treffen aller Behindertenbeauftragten der Kommunen im Kreis mit Herrn Krienke?**

Antwort 5b: Findet statt am 03.12.2019, s. o.

- c) Wenn ja, wie war das Ergebnis?**

(-)

Anschließend stellt sich Herr Hans-Peter Krienke als Behindertenbeauftragter des Kreises vor und gibt einen kurzen Überblick über seine berufliche Vita.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 7.1:

"Psychosozialer Krisendienst"

Es wird auf den Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 11.09.2018 verwiesen¹².

In der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales vom 21.11.2018 nahm Ausschussmitglied Schwinkendorf nach Diskussion des Antrages den Antrag zurück¹³.

In der Diskussion zeigte sich, dass noch maßgebliche Hintergrundinformationen fehlten. Die Verwaltung erklärte sich in einem Erörterungsgespräch am 07.01.2019 mit Vertretern der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN bereit, hierzu eine Bestands- und Bedarfsanalyse vorzunehmen.

Herr Karl-Heinz Grimm, Dipl. Pflegewissenschaftler beim Gesundheitsamt, hat hierzu eine ausführliche und umfangreiche (14 Seiten) Ausarbeitung erstellt.

Ausschussvorsitzender Dr. Kehren schlägt vor, die Ausführungen von Herrn Grimm in der Sitzung nicht mündlich vorzutragen, sondern mit der Niederschrift der Sitzung zu übersenden. In der nächsten Sitzung könne Herr Grimm dann hierzu weitergehende Erläuterungen geben.

Dem folgt der Ausschuss einvernehmlich.

Die Ausarbeitung ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.



Dr. Kehren
Ausschussvorsitzender



Louven
Schriftführer

¹² Anlage zur Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 21.11.2018; Vorlage 0578/2019; TOP 3.1

¹³ Siehe Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales vom 21.11.2018 – TOP 3.1